

- A

PLANZEICHEN
- 1.0

EINTRAGUNGSSYSTEMATIK
- 2.0

RECHTSGRUNDLAGEN
- 3.0

BESTANDSPLAN
- 4.0

ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN
- 5

Stellplätze und Garagen
- 6

Nebenanlagen
- 7

Befestigte Flächen
- 8

Dachbegrünung
- 9

Erhaltung und Anpflanzung
- 9.1

Innerhalb der nord-östlich des Baugebietes festgesetzten Pflanzfläche ist die bestehende Bepflanzung zu erhalten. Ausnahme: wenn diese, bei Verlust bzw. Abgang, durch die Anpflanzung standortheimischer Gehölze ersetzt werden. In diesem Fall sind, entlang der unmittelbar an der Hans-Böckler-Straße verlaufenden Schallschutzwand, drei neue Bäume anzupflanzen. Die folgende Baumart und Qualität wird dafür festgesetzt: Acer platanoides 'Emerald Queen' (Spitzahorn in Sorte), Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammlänge 18-20 cm, (§9(1)25 a und b BauGB).
- 9.2

Die festgesetzte Hecke am westlichen Planrand ist, soweit vorhanden, zu erhalten. Der nicht mehr vorhandene Teil ist durch Neuanpflanzung standortheimischer Gehölze wieder herzustellen (§9(1)25 a und b BauGB).
- 9.3

Folgende mit ☉ gekennzeichneten vier Bäume sind im Bereich des Wandhammers auf den Privatgrundstücken anzupflanzen: Liquidambar styraciflua (Amberbaum), Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammlänge 18-20 cm (§9(1) 25 a BauGB).
- 10

Lärmschutz
- 10.1

An den in der Planzeichnung mit ▲▲▲ gekennzeichneten überbaubaren Flächen sind, zum Schutz vor dem Verkehrslärm, passive Maßnahmen in Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen (römische Ziffern III und IV) bei der Realisierung der Baumaßnahmen vorzusehen (§9(1)24 BauGB).
- Nach außen abschließende Bauteile von Außenhaltungsräumen sind so auszuführen, dass sie entsprechend dem in Plan festgesetzten Lärmpegelbereich ein gemäß der nachfolgend aufgeführten Tabelle der DIN 4109 erforderliches Schalldämmmaß aufweisen.
- Auszug aus der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau (Tabelle 8 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen)
- | Spalte | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--------|------------------|-----------------------------------|---|--|----------------------------|
| Zeile | Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel d(BA) | Bettenräume in Krankenhäusern, Sanatorien | Raumarten in Wohngebäude, Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterlichteräume und Ähnliches | Büroräume 1) und Ähnliches |
| 1 | I | bis 55 | 35 | 30 | - |
| 2 | II | 56 bis 60 | 35 | 30 | 30 |
| 3 | III | 61 bis 65 | 40 | 35 | 30 |
| 4 | IV | 66 bis 70 | 45 | 40 | 35 |
| 5 | V | 71 bis 75 | 50 | 45 | 40 |
| 6 | VI | 76 bis 80 | 55 | 50 | 45 |
| 7 | VII | >80 | 60 | 55 | 50 |
- 10.2

Die in der Planzeichnung mit der Kennzeichnung ▲▲▲ festgesetzte, 1,50 m hohe Schallschutzwand (hochabstufend nach RLS 90) ist in den festgesetzten Pflanzstreifen zu integrieren und mit einer Begrünung auszuführen (§9(1)24 BauGB).
- C

Örtliche Bauvorschriften
- Regelungen zur Gestaltung baulicher Anlagen
- 1

Die Dachflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen sind mit gleicher First- und Traufhöhe sowie in der gleichen Form, Dachneigung und Dachüberstand zu errichten. Die Höhen beziehen sich auf die festgesetzten Soll-Geländehöhen, welche in der Planzeichnung eingetragen sind.
- 2

Die Fassade und Dacheindeckung von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen.
- 3

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet.
- 4

Die im Plangebiet zulässigen Überdachungen der Stellplatzflächen (entsprechend Kd. Nr. B 5), sind in den dafür vorgesehenen Bereichen, einheitlich mit gleicher Höhe, Dachneigung, Material und Farbe zu errichten.
- D

Kennzeichnung
- Verkehrslärm
- Das Gebiet ist durch den Verkehrslärm, im Wesentlichen von der Hans-Böckler-Straße ausgehend, mit tags 7,70 Kfz/10h und nachts 332 Kfz/8h (entsprechend Verkehrszählungen vom 27.06.2012), vorbelastet. Dies entspricht einem Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts.
- E

Hinweise
- 1

Bodenschutz
- Bei erkennbaren Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen im Zuge von Erdarbeiten oder Bodenbewegungen, sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) anzuzeigen.
- 2

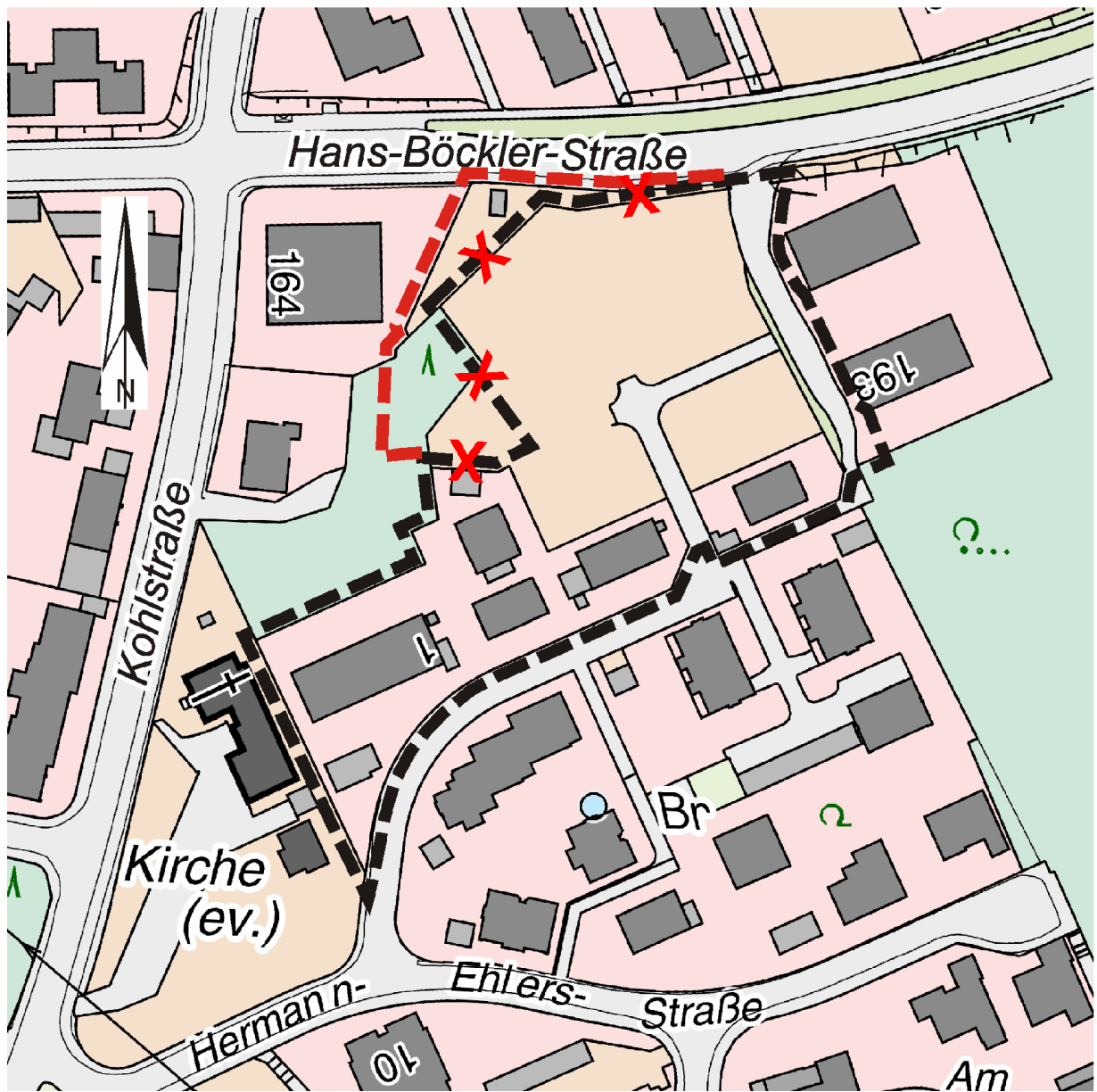
Artenschutz
- Bei der Baufeldfreiräumung und der damit verbundenen Rodung der Bäume und Gehölze ist der § 39 (5) 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur zwischen 1. Oktober und letztem Tag im Februar des folgenden Jahres zulässig.
- 3

Hinweis
- Die für das Planverfahren relevanten technischen Regelwerke insbesondere die DIN 4109 und RLS 90 können im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus-Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-078 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- 4

Grundwasser
- Aufgrund der Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen ist im Plangebiet mit gespanntem Grundwasser, Schichtenwasser und Boden mit teils geringer Tragfähigkeit zu rechnen. Bei der Gebäudeplanung ist daher insbesondere aus bau- und grundungstechnischen Gründen auf eine fachgerechte Baugrunduntersuchung zu achten.
- Das Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese ist frühzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und hat vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahme vorzulegen.
- 5

Bauwerksabdichtung
- Für die Errichtung unterirdischer Gebäudeteile sind besondere Maßnahmen zur Bauwerksabdichtung erforderlich. So sind alle Gebäude mindestens mit einer Abdichtung nach DIN 18195 Teil 6, Abschnitt 9 gegen aufsteigendes Sickerwasser zu versehen. Im Fall einer Unterteilung ist unabhängig von der Schichtenwasseruntersuchung aufgrund des resultierenden „Badewanneneffektes“ im Arbeitsraum eine Abdichtung der erdberührenden Bauteile gegen drückendes Wasser von außen zu empfehlen. Diese wasserdruckhaltende Abdichtung kann als Außenhautabdichtung gemäß DIN 19195-6, Abs. 8, oder als wasserundurchlässige sog. „Weiße Wanne“ nach den technischen Richtlinien der DIN 1045 vorgenommen werden.

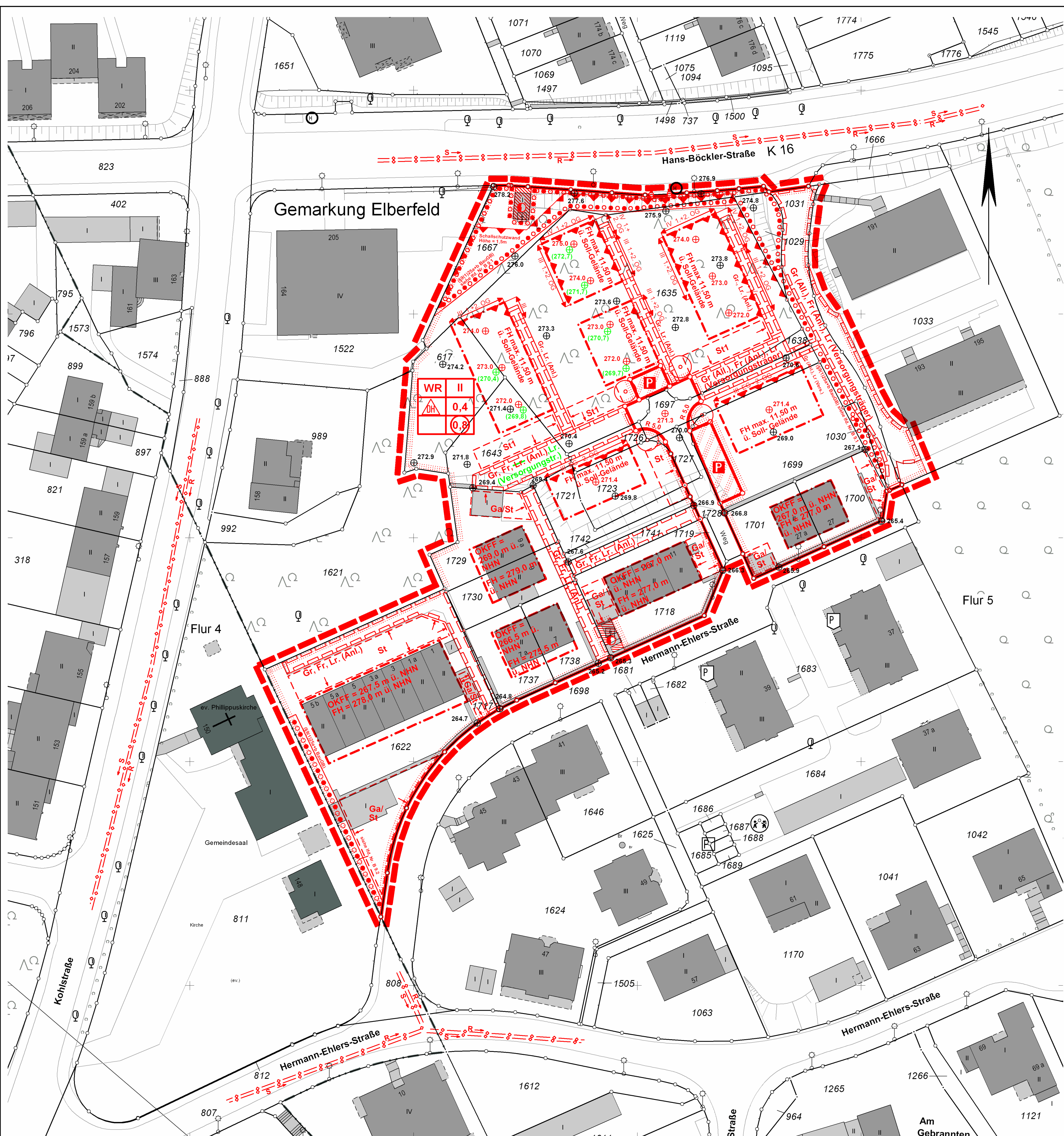
Übersichtsplan (ohne Maßstab)



- — — — —

Geltungsbereich gemäß 1. Offenlegung
- — — — —

Erweiterung des Geltungsbereiches gemäß erneutem Offenlegungsbeschluss vom 05.09.2012



Satzungsbeschluss

Deckblatt A

1080

Die Planunterlage i. S. d. § 1 PlanzV hat den Stand vom Juli 2012.
Der Oberbürgermeister
Wuppertal, den 14.09.2012
i.A. gez. Vanzke
Ressortleiter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Darstellung der 1. Offenlegung (03.09.2007 - 04.10.2007) verzichtet. Änderungen gegenüber der 1. Offenlegung sind nur im Vergleich mit dem Uplian möglich.
Der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (ASWiWBa) hat am 05.09.2012 für diesen Plan Nr. 1080 die Erweiterung des Geltungsbereiches und die erneute Offenlegung (§3(2) BauGB) beschlossen.
Farbe der Eintragung Wuppertal, den 27.09.2012
gez. M. Müller
Vorsitzender des ASWiWBa

Dieser Plan Nr. 1080 ist vom 01.10.2012 bis zum 09.11.2012 erneut öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB).
Farbe der Eintragung Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal, den 12.11.2012
gez. Seihoff
i.A.

Der Rat der Stadt hat am 29.04.2013 für diesen Plan Nr. 1080 die Änderung beschlossen und den Satzungsbeschluss (§10(1) BauGB) gefasst.
Farbe der Eintragung Wuppertal, den
Der Oberbürgermeister

Im Stadtbogen Nr. 1080 vom 08.05.2013 ist der vom Rat der Stadt am 29.04.2013 gefasste Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht worden.
Der Oberbürgermeister
Wuppertal, den
i.A.

Maßstab: 1 : 500	UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,9997647 Streckenreduktion: -2,4 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 371,091 km Erdradius: 6383 km mittlerer ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 37182 Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen
Nördlich Hermann-Ehlers-Straße Bebauungsplan 1080	